

Interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen

(Stipendien-Konkordat)



Stipendienharmonisierung durch die EDK

Die Kantone geben eine "Interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen" in Vernehmlassung. Sie wollen damit zu einer Harmonisierung der 26 kantonalen Stipendiengesetzgebungen beitragen.

... Der Hintergrund

Das Stipendienwesen ist grundsätzlich Sache der Kantone. Die Kantone vergeben pro Jahr rund 280 Millionen Franken Ausbildungsbeiträge in Form von Stipendien und 30 Millionen Franken in Form von Darlehen. Die Bemessung der Beiträge erfolgt auf Basis der kantonalen Stipendiengesetzgebung.

In den vergangenen Jahren haben sich diese Gesetze teilweise angeglichen. Basis dafür bildete ein Modellgesetz der EDK von 1997 mit empfehlendem Charakter. Zudem hatte die Unterstützung der kantonalen Aufwendungen durch den Bund auf Basis des Ausbildungsbeihilfengesetzes von 1965 in gewissen Grundsätzen eine harmonisierende Wirkung.

Die Veränderungen infolge der NFA

Als Folge der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) wird der Bund künftig nur noch Ausbildungsbeiträge auf der Tertiärstufe unterstützen und zieht sich per 1.1.2008 aus der Unterstützung von Ausbildungsbeiträgen auf Sekundarstufe II zurück. Basis für die Bundesunterstützung im Tertiärbereich bildet ab 1.1.2008 das neue Ausbildungsbeitragsgesetz von 2006.

Bisher subventionierte der Bund gewisse kantonale Stipendienausgaben direkt mit rund 75 Millionen Franken. Ab 1.1.2008 wird er Ausbildungsbeiträge auf Tertiärstufe pauschal mit jährlich rund 25 Millionen Franken unterstützen (Verteilerschlüssel = kantonale Bevölkerung). Diese Pauschale soll etwa 16 % der Kosten für Ausbildungsbeiträge auf der Tertiärstufe abdecken. Weitere Zahlungen erfolgen nicht ausgabengebunden im Rahmen des Finanzausgleiches.



Die wichtigsten Inhalte des Stipendien-Konkordates der EDK

Die "Interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen" umfasst die Sekundarstufe II und die Tertiärstufe. In dieser interkantonalen Vereinbarung werden erstmals gesamtschweizerische Grundsätze und Mindeststandards für die Vergabe von Ausbildungsbeiträgen festgelegt. Für die beitretenden Kantone werden diese Grundsätze und Mindeststandards verbindlich.

Die Vereinbarung garantiert, dass für die Sekundarstufe II ein gesamtschweizerischer Rahmen bestehen bleibt, auch nach dem Rückzug des Bundes aus der Subventionierung der Stipendien dieser Stufe.

Einbettung in einen Verbund von Konkordaten

Die "Interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen" hat die Form eines Staatsvertrages (Konkordat) zwischen den Kantonen. Interkantonales Recht ist verbindlich.

Die Zusammenarbeit der Kantone im Rahmen der EDK basiert bereits heute auf einem Verbund von verschiedenen interkantonalen Vereinbarungen. Die wichtigsten davon sind das Schulkonkordat von 1970, die Diplomanerkennungsvereinbarung von 1993 und verschiedene Freizügigkeitsvereinbarungen, welche gesamtschweizerische Mobilität im Bildungsbereich ermöglichen. Weitere Konkordate befinden sich in den kantonalen Beitrittsverfahren, so die "Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule" (HarmoS-Konkordat) oder sind in Vorbereitung.

Der Zeitplan

Die Vereinbarung geht bis Ende Mai 2008 in eine Vernehmlassung bei allen Kantonen und weiteren Kreisen. Der Ausgang der Vernehmlassung wird den weiteren Zeitplan bestimmen. Findet das Konkordat eine breite Zustimmung, dann könnte die Vereinbarung im Herbst 2008 zuhanden der Kantone verabschiedet werden (frühestmöglicher Zeitpunkt). Dort finden die kantonalen Beitrittsverfahren statt. Das kantonale Parlament muss dem Beitritt

seines Kantons zum Konkordat zustimmen, je nach Kanton unterliegt der Beitritt einem fakultativen Referendum.

Das Konkordat tritt in Kraft, wenn zehn Kantone beigetreten sind und gilt dann für diese Kantone. Ab Inkrafttreten des Konkordats haben die Kantone fünf Jahre Zeit, die notwendigen Anpassungen vorzunehmen. Für später beitretende Kantone beträgt die Übergangsfrist drei Jahre.



Was heisst das konkret für die Vergabe von Stipendien auf Sekundarstufe II und auf Tertiärstufe?

Kantone, welche der Interkantonalen Stipendienvereinbarung beitreten, verpflichten sich zur Einhaltung von bestimmten Grundsätzen und Mindeststandards bei der Bemessung von Ausbildungsbeiträgen. Die kantonalen Stipendiengesetzgebungen werden sich nach diesen Grundsätzen und Standards richten müssen. Das ermöglicht eine Harmonisierung in wichtigen Punkten und erlaubt es gleichzeitig einem Kanton, kantonale Besonderheiten zu berücksichtigen. Ländliche/periphere Kantone haben beispielsweise einen grösseren Bezügerkreis für Stipendien als Kantone mit einem breiten Bildungsangebot. Die Studierendenquote unterscheidet sich nach Kantonen und insbesondere nach Sprachregionen usw.

Neu oder Usanz?

In einer Reihe von Artikeln schreibt die Vereinbarung vor, was bereits heute in der Mehrheit oder in einer Reihe von Kantonen Anwendung findet, generalisiert also eine bestimmte Lösung. Andere Artikel werden dagegen in einer Mehrheit der Kantone oder in allen Kantonen zu Veränderungen führen.

Welches ist der Geltungsbereich der Vereinbarung?

Die Vereinbarung umfasst Beiträge für Erstausbildungen auf Sekundarstufe II und Tertiärstufe. Auf Tertiärstufe sind das

- Bachelor- und Master-Ausbildungen an universitären Hochschulen und Fachhochschulen inkl. Pädagogische Hochschulen
- die eidgenössischen Berufsprüfungen und die eidgenössischen höheren Fachprüfungen sowie die Ausbildungen an höheren Fachschulen.

Zur Erstausbildung werden auch Hochschulstudien gezählt, die mit einem Abschluss höhere Berufsbildung aufgenommen werden.

Nicht zum Geltungsbereich der Vereinbarung gehören die Weiterbildung und Zweitausbildungen, für welche die Kantone in der Regel auch Beiträge gewährleisten.

Was sind Ausbildungsbeiträge?

Ausbildungsbeiträge werden subsidiär vergeben, das heisst, wenn eine Person in Ausbildung nicht über genügend Mittel für die Ausbildung verfügt. Berücksichtigt werden dabei nicht nur die eigenen Mittel, sondern auch die Unterstützung durch die Familie (Eltern, Ehepartner, ...) oder andere Leistungen (Leistungen von Stiftungen usw.).

Wer zahlt die Ausbildungsbeiträge?

In der Regel zahlt der Kanton, in dem die Eltern (bzw. deren Stellvertreter) ihren Wohnsitz haben. Das wurde bereits bisher in allen Kantonen so gehandhabt.

Welche Mindeststandards sind einzuhalten?

Mindeststandard heisst: die Vorgabe muss eingehalten werden. Mehr ist möglich.

Die wichtigsten Mindeststandards der Vereinbarung:

- **Bezügerkreis:** Die Vereinbarung schreibt einerseits den Status quo fest (Personen mit schweizerischem Bürgerrecht und Wohnsitz in der Schweiz, Bewilligung C,....). Neu für eine Reihe von Kantonen ist die Ausdehnung des Bezügerkreises auf Personen, welche seit fünf Jahren über eine Aufenthaltbewilligung B verfügen.
- **Alterslimite:** Die Kantone sind frei festzulegen, bis zu welchem Alter jemand Stipendien bekommt. Falls sie eine Limite festlegen, darf diese 35 Jahre bei Beginn der Ausbildung nicht unterschreiten.
- **Dauer der Unterstützung:** Die Faustregel lautet: Regelstudienzeit plus zwei Semester. Innerhalb

dieser Semesterzahl sind zwei Ausbildungswechsel ohne Begründung möglich. In begründeten Fällen ist eine Verlängerung der beitragspflichtigen Zeit möglich.

- **Freie Wahl:** Die freie Wahl der Ausbildung ist wie heute üblich gewährleistet. Ist die gewählte Ausbildung nicht die kostengünstigste, sind bei der Bemessung von Ausbildungsbeiträgen mindestens die Kosten für die kostengünstigste Ausbildung zu berücksichtigen.

- **Maximalsätze:** Im Vergleich zum heutigen Subventionsrecht des Bundes werden die Maximalsätze für Stipendien erhöht, z.B. von 13'000 auf 16'000 Franken für eine Person in Ausbildung auf Tertiärstufe. Ein Kanton kann auch höhere Maximalsätze festlegen, nicht aber tiefere.

- **Besonderen Ausbildungsstrukturen** (z.B. stark strukturierte Ausbildung, welche eine Erwerbstätigkeit erschweren oder Teilzeitstudien) wird Rechnung getragen.

Welches Grund-Modell für die Bemessung der Beiträge?

Heute finden in den Kantonen verschiedene Berechnungssysteme für die Bemessung von Ausbildungsbeiträgen Anwendung (Punktesysteme, Pauschalsysteme, ...). Die Vereinbarung sieht ein Fehlbetragssystem vor: die für Lebensunterhalt und Ausbildung notwendigen Mittel werden den vorhandenen Mitteln (eigene Mittel und Drittmittel) gegenübergestellt und der Fehlbetrag dient als Grundlage für die Berechnung des Ausbildungsbeitrages.

Neu ist zudem, dass eigene Erwerbstätigkeit bis zu einem festgelegten Ausmass nicht mehr zu einer Stipendienkürzung führen darf.



Hier geht es weiter:
Mehr Informationen

www.edk.ch > **Aktuell** > **Vernehmlassungen**

Kontakt

Generalsekretariat EDK, Zähringerstrasse 25,
Postfach 5975, CH-3001 Bern, 031 309 51 11,
edk@edk.ch



EDK Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
CDIP Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique
CDPE Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione
CDEP Conferenza svizra dals directurs chantunals da l'educaziun publica